



Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (Stand 15. August 2014)

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1.1. Nachfolgend aufgeführte allgemeine Bedingungen werden bei allen Verträgen, die die Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH mit Firmen über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) abschließt, unmittelbarer Vertragsinhalt:

- Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den oben genannten Regelungen abweichen, gelten nur dann, wenn sie in einem Bestätigungsschreiben ausdrücklich anerkannt worden sind.

1.3. Der Auftragnehmer hat zu sichern, dass die Ausführung der vereinbarten Leistungen unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln erfolgt. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Vorschriften entstehen.

2. Bestellungen

Aufträge und Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge und Bestellungen, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Wird die Bestellung nicht innerhalb der festgesetzten Lieferfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang, vom Auftragnehmer schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos angenommen, sieht sich der Auftraggeber nicht mehr an die Bestellung gebunden.

3. Preise

3.1. Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind, als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürfen.

3.2. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie gelten frei vereinbartem Anlieferungs- oder Abnahmestelle der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH. Abweichungen hiervon müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3.3. Mehr- und Minderleistungen bis zu 5 % des Leistungsumfanges berechtigen nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Preise.

4. Lieferungen und Leistungen

4.1. Zu liefern ist frachtfrei an die Lieferanschrift des Auftraggebers. Die Übergabe am Erfüllungsort ist für den Gefahrübergang maßgebend.

4.2. Lieferungen und Leistungen sind während der allgemeinen Dienststunden der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH zu erbringen. Als allgemeine Dienststunden gelten:
Montag - Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

4.3. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist unverzüglich nach der Bestellung zu liefern.

4.4. Allen Lieferungen und Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dergleichen in doppelter Ausfertigung beizufügen. In dem Lieferschein muss Zeit, Art, Umfang und Ort der Lieferung / Leistung eindeutig angegeben sein.

4.5. Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder Bestellung oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer ist zur Rücknahme der Lieferung oder Leistung innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Rücknahmeverlangen, verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist kann die Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH die Rücksendung der Lieferung oder die Beseitigung der nicht erwünschten Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

4.6. Für die vom Auftragnehmer mit zu liefernden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergl.) trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung.

5. Abnahme

5.1. Zur Abnahme von Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich ein im Auftragsschreiben genannter Arbeitnehmer der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH oder die im Auftragsschreiben bezeichnete Stelle berechtigt.

5.2. Eine Anlieferung ohne Abnahme durch die unter 5.1. genannten Berechtigten der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH führt dazu, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung nicht auf den Auftraggeber übergeht.

5.3. Bei der Abnahme hat der Auftragnehmer die geschuldete Leistung hinsichtlich Menge, Qualität und einwandfreie Funktion in geeigneter Art und Weise ohne besondere Vergütung nachzuweisen.

5.4. Zeigt sich bei einer Abnahme oder einer vereinbarten späteren Qualitätsprüfung ein Mangel, so ist der Auftragnehmer innerhalb einer von der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH gesetzten angemessenen Nachfrist, zur Nachbesserung oder Ersatzleistung verpflichtet.

5.5. Jede Abnahme einer Lieferung oder Leistung wird auf dem Lieferschein/Stundenlohnzettel oder anderen Begleitpapieren schriftlich bestätigt. Fehlmengen oder Leistungsmängel werden sofort schriftlich festgestellt und vom Auftraggeber sowie Auftragnehmer unterzeichnet.

6. Gewährleistung

6.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich gilt § 476 BGB. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme. Die Rechte des Auftraggebers beim Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist ergeben sich unmittelbar aus § 14 der VOL/B (Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung, Schadenersatz).

6.3.
Die Anwendung der §§ 377, 378, 381 Abs.2 i.v.m. §§ 377, 378 Handelsgesetzbuch (HGB) wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel.

7. Haftpflicht

7.1

Der Auftragnehmer von Lieferungen und Leistungen verpflichtet sich, die Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen diese wegen Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit der Realisierung übernommener Aufträge Dritten entstanden sind.

Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

7.2

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beiträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

8. Rechnungen

8.1.

Der Auftragnehmer hat die Rechnung in doppelter Ausfertigung in der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH einzureichen.

Sie muss die Vertragsnummer oder die Auftragsnummer der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH enthalten. Ergänzende Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Frachtbriele, Zeichnungen o.a. Belege müssen beigelegt werden.

8.2.

Die Rechnung muss spätestens am 18. Werktag nach Erbringung der Leistung oder Lieferung bei der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH eingereicht werden (Posteingang).

8.3.

Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Zahlungsbedingungen

9.1.

Die Bezahlung der Rechnung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich nach Wahl des Auftraggebers binnen 14 Tagen nach Eingangsdatum der Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, bei vorzeitiger Rechnungslegung jedoch frühestens mit Wareneingang.

9.2.

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die St. Nachsorge und ambulante Pflege GmbH und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten, so weit es sich um Fehler folgender Art handelt:

- a) Aufmaßfehler, d.h., Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander
- b) Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschl. Kommafehler)
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehler.

Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B. Bei Rückforderungen der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH aus Überzahlungen, gleich welcher Art und welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Bei Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.

9.3.

Die vollständige Bezahlung der Rechnung und die Abnahme der Leistung schließen eine spätere Rückforderung überzahlter Beträge nicht aus.

9.4.

Die Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.

9.5.

Von der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH verauslagte Kosten für Fracht, Verpackung und dergl. werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Abtretung, Aufrechnung

10.1.

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.

10.2.

Die Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

11. Verpackungen

Verpackungen, sofern sie Lieferungen im Zusammenhang mit Leistungen betreffen, sind vom Auftragnehmer zurückzunehmen.

12. Sicherheitsleistungen

Eine Sicherheitsleistung wird nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen verlangt.

13. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung aus wichtigem Grund

13.1.

Der Auftraggeber ist unter Beachtung der allgemeinen Regelungen des BGB sowie der Bestimmungen der VOL/B zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus diesen Rechtsvorschriften.

Darüber hinaus kann die Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, die Annahme der Lieferung/Leistung verweigern und Schadenersatz fordern, wenn dem mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder anderen mit der Abwicklung von Lieferungen/Leistungen betrauten Personal unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile angeboten oder verschafft werden.

13.2.

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen beantragt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten.

13.3.

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Erbringung der vereinbarten Lieferung oder Leistung aufgrund unterlassener notwendiger Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers unmöglich wird. Der Rücktritt vom Vertrag setzt voraus, dass dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung seiner Mitwirkungshandlungen gesetzt wurde und dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nachkommt.

14. Übertragung des Auftrages an Dritte

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertraglich übernommenen Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH und unter Anwendung des § 10 VOL/A zulässig.

15. Vertragsstrafe und Schadenersatz

Vertragsstrafen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. In diesem Fall gelten die Vorschriften der §§ 339 bis 345 des BGB. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 0,5 Prozent des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen zugrunde liegen, ist Leipzig.

17. Wirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.